

# BILDUNGSMEDIEN

## DOWNLOAD UND STREAMING

*GEMA-Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von On-Demand Angeboten für Bildungsmedien via Download und/oder Streaming*

*Tarif VR-OD 17*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

20.06.2024

### I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „Musikwerk“ oder „Musikwerke“) im Rahmen von On-Demand Angeboten, die den Download und/oder das Streaming von Musikwerken als Teil von Bildungsmedien (im Folgenden insgesamt auch „Musikinhalt“ oder „Musikinhalte“), bei dem/der Endnutzer/-in über internet- oder mobilfunkbasierte Services zum Gegenstand haben.

Der Download bezeichnet sowohl das endgültige als auch das temporäre Abspeichern eines Musikinhaltes auf einem Speichermedium des/der Endnutzer/-in.

Das Streaming bezeichnet den Abruf von Musikinhalten durch den/die Endnutzer/-in zum Zweck der Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums, ohne eine im Nutzungsumfang dauerhafte oder zeitlich beschränkte Kopie speichern zu können.

Bildungsmedien dienen der Umsetzung des staatlichen Bildungsauftrags und sind analoge und digitale Lehr- und Lernmaterialien zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre. Sie unterstützen den Lernprozess in frühkindlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Musikschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) sowie des individuellen Lernens. Bildungsmedien können sich aus verschiedenen Medien zusammensetzen, solange diese erkennbar durch ein pädagogisch-didaktisches Konzept verbunden sind gelten sie als eine Gesamtheit (nachfolgend „Bildungsmedien“).

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das Angebot von Bildungsmedien entgeltlich oder unentgeltlich wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind Nutzungen von Musikwerken im Rahmen von On-Demand Angeboten, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in den Anwendungsbereich des VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8, VR-OD 9, VR-OD 10, VR-OD 12 oder VR-OD 14 fallen.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z. B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig,

wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

## II. VERGÜTUNGEN

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht, je nach Nutzungsart:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken als Teil von Bildungsmedien zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit und/oder,
- b. durch das Bereithalten von Musikwerken als Teil von Bildungsmedien zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

### 2. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage unter prozentualer Berücksichtigung des Musikanteils der auf der Plattform des jeweiligen Anbieters (nachfolgend „Dienst“) öffentlich zugänglich gemachten Bildungsmedien.

### 3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt 0,08 EUR je abgesetztem Bildungsmedium. Maßgeblich für die Berechnung des Absatzes sind bei elektronischen Bildungsmedium die Anzahl der abgesetzten Lizenzschlüssel und bei physischen Bildungsmedien die Anzahl der abgesetzten Exemplare.

### 4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzer/-innen-Preis für den jeweiligen Abruf eines Bildungsmediums, d. h. das jeweils von dem/der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z. B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

### 5. Berechnung des Musikanteils

Die Berechnung der Regel- und der Mindestvergütung erfolgt jeweils anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtspieldauer des Bildungsmediums im Verhältnis zum Musikanteil des Bildungsmediums, d. h. der Gesamtspieldauer der auf dem Bildungsmedium enthaltenen Musikwerke.

### 6. Anteilsberechnung

Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht allein Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt,

dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.

## **7. Mindestbetrag**

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II. 1. bis 6 beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,- EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,- EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

## **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Umfang der Rechtseinräumung**

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung**

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

### **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **4. Räumliche Geltung**

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

### **5. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den vorliegenden Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## **6. Anpassungsvorbehalt und zeitliche Befristung**

Die Festlegung der im Tarif verankerten Vergütungssätze unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.

Die Vergütungssätze gelten beschränkt auf einen Testzeitraum bis zum 31.12.2025.